LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

16.12.2022
Drucksache 8/2036

öffentlich

Antrag
–

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alleenfonds für Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich die Grundlagen für die Einrichtung eines Alleenfonds für Sachsen-Anhalt abschließend zu erarbeiten und mit der Umsetzung zu beginnen. Der Alleenfonds soll ausschließlich zur Bepflanzung von Verlusten an bestehenden Alleen oder Baumreihen, um Lücken an bestehenden Alleen oder Baumreihen zu schließen sowie Neuanlage von Alleen oder Baumreihen genutzt werden. Die Möglichkeit Geschwindigkeitsreduzierungen anzuordnen und/oder Leitplanken anlegen soll konsequent genutzt werden, um Baumpflanzungen bei Wahrung der Verkehrssicherheit zu ermöglichen.

Die Landesregierung wird beauftragt, im I. Quartal 2023 im Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie im Ausschuss für Infrastruktur und Digitales die Grundlagen für den Alleenfonds Sachsen-Anhalt vorzustellen.

Begründung

Alleen und einseitige Baumreihen sind durch Paragraf 21 des Landesnaturschutzgesetzes unter Schutz gestellt. Alleen gehören zum kulturellen Erbe Sachsen-Anhalts und schützen ökologische Schätze.

Am 15.12.2020 wurde mit Landtagsbeschluss (Drs. 7/7043) die Landesregierung beauftragt „die Einrichtung eines Alleenfonds unter Auswertung des Lösungsansatzes von Mecklenburg-Vorpommern auf den Weg zu bringen,“. Zwar trifft sich die AG Alleen(schutz) regelmäßig, aber bereits in der letzten Legislaturperiode hatte das Verkehrsministerium einen Ab-

(Ausgegeben am 20.12.2022)

schluss des Klärungsprozesses verhindert. Es ist höchste Zeit den Auftrag des Landtages umzusetzen.

In der Praxis scheitern Nachpflanzungen an Alleen häufig an dem vorgeschobenen Argument der Verkehrssicherheit. Alternativen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wie Geschwindigkeitsreduzierung oder Leitplanken werden dabei nicht ausreichend in Betracht gezogen, obwohl sie gemäß Landesnaturschutzgesetz zwingend umzusetzen wären, um den Schutz der Alleen zu gewährleisten.

„(2) Bei Befreiungen von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.“

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitz